

## 1 Ergebnisse der Astprobenuntersuchungen in schleswig-holsteinischen Obstbetrieben 2024

Seit Jahresbeginn wurden in 15 Betrieben insgesamt 62 Astproben geschnitten und ausgewertet. Die Obstarten waren wie folgt repräsentiert: 54x Apfel, 2x Birne, 5x Süßkirsche, 1x Zwetsche. Bei den Äpfeln wurden die Sorten Elstar (12), Braeburn (6), Wellant (8) und Holsteiner Cox (3) am häufigsten beprobt.

Es wurden die Überwinterungsstadien von Spinnmilben, Blatt-, Schild- und Blattläusen, Frostspannern, Wicklern (siehe Tabelle) sowie Infektionsstellen von Obstbaumkrebs gefunden.

Wir starten in das Obstjahr 2024 mit einem geringen Schädlingsvorkommen. Die Unterschiede zwischen den Betrieben und Sorten waren teilweise groß, so dass Schlussfolgerungen für die Pflanzenschutzstrategie für jeden Betrieb separat getroffen werden sollten.

In 5 Proben wurden die Überwinterungsstadien der **Wickler** gefunden, die Schadschwelle mit mehr als 2 Larven/2 m Fruchtholz ist in zwei Proben überschritten. Auffällig sind in wenigen Betrieben (in Waldrandlage) die Eier des Grauen Obstbaumwicklers, dessen Bedeutung aber allgemein als gering eingeschätzt wird.



Wicklerlarve



Eier des Grauen Obstbaumwicklers Fotos: E. Mester

Schaderreger	Anzahl Proben mit Befall	Anzahl Proben unterhalb der Schadschwelle	Anzahl Proben oberhalb der Schadschwelle	Schadschwelle (Anzahl/2 m Fruchtholz)
Blattlauseier	42	42	0	50
Spinnmilbeneier	43	43	0	2000
Kommatschildläuse	17	17	0	50
Blattsaugereier	8	8	0	250
Wicklerlarven	5	3	2	2
Frostspannereier	2	2	0	5

## 2 Anordnung des Ruhens der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat mit Bescheid vom 22. März 2024 das **Ruhen der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Malvin WG (Zulassungsnummer 005177-00/00)** mit dem Wirkstoff Captan angeordnet. Der Handel mit und die Anwendung des Pflanzenschutzmittels sind damit bis auf Weiteres nicht zulässig. Die Anordnung des Ruhens gilt ebenso für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels.

<b>Mittel des Parallelhandels</b>	<b>GP-Nummer</b>
Orefa Captan 80 WG	005177-00/001
Malvin 80 WG	005177-00/009
Malvin 80 WG	005177-00/012
Capone WG	005177-00/013
Capone WG	005177-00/015

### Hintergrund:

In Malvin WG wurde eine stoffliche Abweichung festgestellt, die nicht von der Zulassung gedeckt ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Verunreinigung in allen Chargen enthalten ist, die in den letzten Jahren in den Verkehr gebracht wurden.

Die Firma UPL Deutschland GmbH, die Malvin WG (800 g/kg Captan) vertreibt, informierte auf ihrer Homepage darüber, dass das Produkt nicht den technischen Spezifikationen der Zulassung entspricht: <https://de.upl-ltd.com/News-Details/verkauf-von-malvin-bis-auf-weiteres-gestoppt>

## 3 Auflagen zum Schutz von Saumbiotopen – Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile

Zum Schutz der verschiedenen Bestandteile des Naturhaushaltes vor dem Eintrag von Pflanzenschutzmitteln werden bereits im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln u. a. Abstandsaufgaben zu schützenswerten Bereichen festgelegt.

Abstandsaufgaben zu **Saumbiotopen**, das sind z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln oder Knicks, sollen verhindern, dass dort lebende Organismen durch den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln geschädigt werden. Die Kennzeichnung lautet hier meist **NT** (Naturhaushalt, Terrestrik).

Mittlerweile gibt es diverse Abstandsaufgaben, die in der Regel als Anwendungsbestimmung festgesetzt wurden und deren Nichtbeachtung eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Die NT-Auflagen zum Schutz der Saumbiotope geben in unterschiedlichen Kombinationen **einzuhaltende Mindestabstände** sowie Vorschriften zur **Anwendung verlustmindernder Technik** mit diversen Ausnahmeregelungen vor.

So müssen einige NT-Auflagen in Gebieten mit einem ausreichenden Anteil von Kleinstrukturen nicht berücksichtigt werden.

Das **Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile** beschreibt derartige Kleinstrukturen (Hecken, Streuobstwiesen, Kleingehölze, nicht genutztes Grünland, Gewässerrandstreifen) in der Agrarlandschaft auf der Ebene der Gemeinden und ist im Internet wie folgt zu finden:

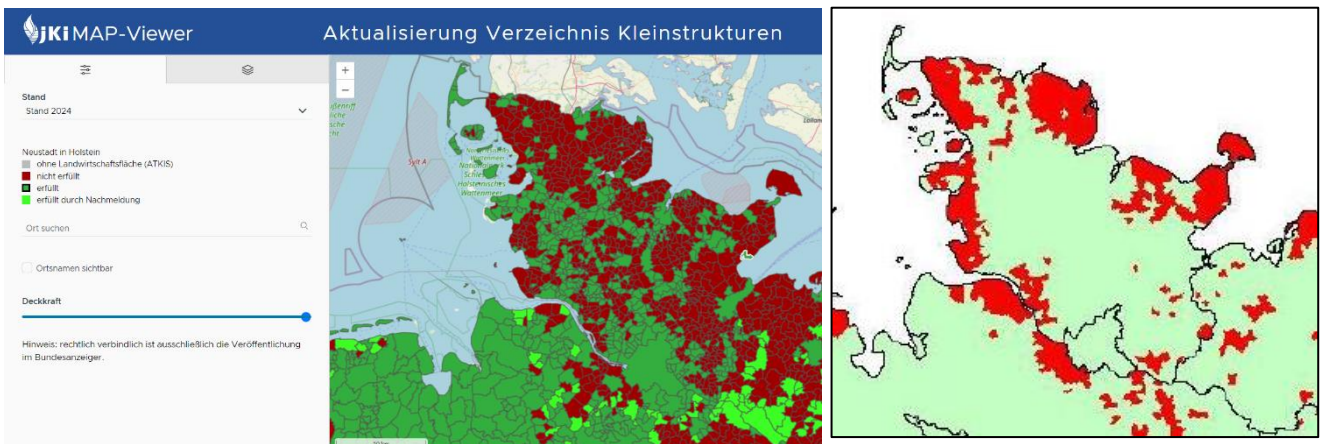
<https://www.julius-kuehn.de/kleinstrukturen>. Die Ausweisung der entsprechenden Gebiete erfolgt durch das Julius Kühn-Institut (JKI), das mit Hilfe geografischer Informationssysteme den Anteil an Kleinstrukturen bestimmt und mit dem Sollwert vergleicht. Das JKI hat die zugrundeliegende aktuell geltende Methode auf seiner [Homepage](#) veröffentlicht.

Deutschlandweit steht eine Übersicht der Ausstattung mit Kleinstrukturen in 1 km<sup>2</sup> großen Kacheln („Hexagonen“) zur Verfügung. Für jede dieser Kacheln kann eine Aussage zur Ausstattung getroffen werden. Die Aussage „Ausstattung mit Kleinstrukturen ausreichend/nicht ausreichend“ bezieht sich weiterhin auf die ganze Gemeinde. Für jede Gemeinde kann eingesehen werden, wie viele weitere Kacheln eine bessere Ausstattung benötigen, um die Einstufung der gesamten Gemeinde zu ändern. Das JKI stellt einen „Mapviewer“ (<https://sf.julius-kuehn.de/mapviewer/vks>) zur Verfügung. Mit diesem ist es möglich, deutschlandweit die Eintragung der Gemeinde nachzuvollziehen.

Das Verzeichnis wird jährlich im Winter unter Berücksichtigung der Nachmeldung entsprechender anrechnungsfähiger Strukturen aktualisiert. Bisher nicht erfasste Kleinstrukturen können über die Pflanzenschutzdienststellen der Bundesländer nachgemeldet werden.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat im Bundesanzeiger die 9. Ergänzung zur Neufassung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile (BVL 24/02/02) vom 26. Januar 2024 veröffentlicht.

In der nachfolgend abgebildeten Karte rot eingefärbte Gemeinden erfüllen die Anforderungen eines ausreichenden Anteils an Kleinstrukturen momentan nicht. Im Jahr 2004 hatten noch mehr Gemeinden in Schleswig-Holstein ausreichende Anteile an Kleinstrukturen. Diese „Verschlechterung“ des Anteils an Kleinstrukturen ist mit einer geänderten Berechnungsgrundlage und dem Fortfall bestimmter Kleinstrukturen in Siedlungsgebieten begründet.



**Kleinstrukturanteile: Karten 2024 und 2004**

*Bei den Anwendungsbestimmungen und Kennzeichnungsaufgaben handelt es sich um eine Auswahl. Die vollständigen Angaben sind der Gebrauchsanleitung zu entnehmen. Grundsätzlich dürfen behandelte Flächen erst nach Abtrocknung des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.*

Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort:

Name	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Claudia Willmer	04120 7068-208 0151 14195207	cwillmer@lksh.de

Allgemeiner Hinweis:

Die Hinweise in diesem Warndienst/Hinweis ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.